

Name und Anschrift des Antragstellers

Ort und Datum

Stadt Eschweiler
Ordnungsamt - Verkehrslenkung
Postfach 1328

52233 Eschweiler

Telefon: 02403 / 71 - 259
Telefax: 02403 / 71 - 535

Antrag

auf Erteilung einer befristeten Erlaubnis gemäß § 29 Absatz 2 StVO zur Durchführung einer Veranstaltung / eines Umzuges auf öffentlichen Straßen und Plätzen in Eschweiler

Ich / Wir beantrage(n) die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 29 Absatz 2 StVO zur Durchführung einer Veranstaltung / eines Umzuges auf öffentlichen Straßen oder Plätzen)

Art der Veranstaltung:	
Ort:	
Datum / Uhrzeit (von - bis)	
Aufstellungsort:	
Auflösungsort:	
Marsch- bzw. Fahrweg:	
voraussichtliche Teilnehmerzahl:	
Anzahl beteiligter Fahrzeuge:	
davon	
_____ Zugmaschinen mit amtl. Zulassung bzw. Betriebserlaubnis	
_____ Zugmaschinen ohne amtl. Zulassung bzw. Betriebserlaubnis	
_____ Anhänger mit Zugmaschinen mit amtl. Zulassung bzw. Betriebserlaubnis	
_____ Anhänger mit Zugmaschinen ohne amtl. Zulassung bzw. Betriebserlaubnis	
_____ Anhänger mit Zugtier	
Für Zugmaschinen und Anhänger <u>ohne</u> amtliche Zulassung bzw. Betriebserlaubnis ist die Vorlage eines gültigen TÜV-Gutachtens erforderlich! Dies gilt auch für Anhänger mit Zugtieren.	

Veranstalter:	
Name, Anschrift, Tel.-Nr. des für die Veranstaltung Verantwortlichen: (auch telef. Erreichbarkeit während der Veranstaltung)	
ausreichende Haftpflichtversicherung ist abgeschlossen bei:	(Ein entsprechender Nachweis – Versicherungspolice, Bestätigung der Versicherung o.ä. – ist dem Antrag beizufügen!)

Erklärung:

Ich / Wir stelle/n hiermit die Stadt Eschweiler als Genehmigungsbehörde, die beteiligten Träger der Straßenbaulast sowie die Kreispolizeibehörde Aachen, Bund, Länder und Gemeinden sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen frei, die durch die Veranstaltung/ Umzug entstehen und aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden könnten. Ich / Wir verpflichte(n) mich / uns ferner, die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die –auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern- durch die Veranstaltung an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen.

Im übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters sowie die straßenrechtlichen Erstattungsverpflichtungen nach § 8 Absatz 2 des Bundesfernstraßengesetzes und der entsprechenden Bestimmungen in den Straßengesetzen der Länder unberührt (straßenrechtliche Sondernutzung).

Für die am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge liegt eine gültige Betriebserlaubnis bzw. ein TÜV – Gutachten vor. An den Fahrzeugen werden von der gültigen Betriebserlaubnis bzw. nach Erstellung des TÜV – Gutachtens keine von den rechtlichen Vorschriften abweichenden relevanten baulichen Veränderungen vorgenommen.

Unterschrift

Anlagen:

- Angaben zu Zugmaschinen und Anhängern sowie gültige TÜV-Gutachten
- Nachweis Haftpflichtversicherung